

Reiseveranstaltungen von Pfarreien oder pfarrlichen Gruppen

Aus gegebenem Anlass wird auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 1990, Seite 92, Bezug genommen, in der dringend davon abgeraten wurde, als Pfarrei (Kirchenstiftung) oder Privatperson als Reiseveranstalter aufzutreten. Diese Ausführungen werden in nachstehender Weise ergänzt.

1. Pfarrliche Reiseveranstaltungen bergen erhebliche Risiken in zivilrechtlicher, strafrechtlicher, steuerrechtlicher und gewerberechtlicher Hinsicht. Dies gilt namentlich dann, wenn Stiftungsorgane als Reiseveranstalter auftreten und Pauschalreisen organisieren. Eine Pauschalreise, mit den vorgenannten möglichen Folgen, liegt bereits dann vor, wenn über den bloßen Transport hinaus, eine weitere Reiseleistung (etwa Führung, Übernachtung, Verpflegung o. ä.) enthalten ist.
2. Der Reiseveranstalter haftet in zivilrechtlicher Hinsicht nach den §§ 651 a ff. BGB für Nichtleistung oder Schlechtleistung. Dabei erstreckt sich die Haftung auch auf Fehler des Personals des eingeschalteten Transportunternehmens, des gebuchten Hotels oder des bestellten Restaurants.
3. Wegen der vorgenannten Risiken kann die hierfür erforderliche stiftungsaufsichtliche Genehmigung (Art. 44 Abs. 1 KiStiftO) nicht erteilt werden.
4. Die Kirchenstiftungen bzw. die für sie handelnden Organe sind daher gehalten,
 - a) bei Reiseveranstaltungen, namentlich bei Auslandsreisen, mehrtätigen Pfarrausflügen, Freizeitmaßnahmen o. ä. das Bayer. Pilgerbüro oder örtliche kommerzielle Reiseveranstalter (Busunternehmer) einzuschalten;
 - b) nicht als Veranstalter (Organisator) tätig zu werden, sondern lediglich als Initiator und Reisevermittler aufzutreten, was auch in Veröffentlichungen zum Ausdruck kommen muss (etwa: Pilgerreise der Pfarrgemeinde ...; Veranstalter: Reiseagentur ..., z. B. Bayer. Pilgerbüro, etc.).
5. Diese Risiken sind auch zu beachten, falls Pfarrer, Pfarrgemeinderatsvorsitzende usw. privat als Reiseveranstalter auftreten und persönlich haften. Die sich aus der Veranstaltung einer Reise ergebenden Verpflichtungen und Haftungsrisiken sind weder zugunsten der Kirchenstiftung noch zugunsten des Pfarrers oder eines ehrenamtlich Tätigen von den Sammelversicherungsverträgen der Diözese Augsburg abgedeckt.
6. Ungeachtet dieser Risiken ist es darüber hinaus nicht angezeigt, dass Pfarreien oder kirchliche Gruppen in Konkurrenz zu gewerblichen Reiseveranstaltern treten, auch nicht aus Kostengründen. Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe eines Pfarrbüros, die Organisation von Reisen zu übernehmen. Möglichkeiten der Einflussnahme bei der Gestaltung der Reise bestehen auch bei Einschaltung eines Reiseunternehmers. Der begleitende Priester bzw. pastorale Mitarbeiter

sollte sich auf die geistliche Vorbereitung der Reise und derer pastorale Begleitung beschränken.